



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 27

Nummer 20

Datum 06.12.2017

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 36 7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen
- 37 Wirtschaftsplan des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Leichlingen für das Wirtschaftsjahr 2018

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de - Rat und Verwaltung - Amtliche Bekanntmachungen- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.



36

7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016 S. 966), in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. 2016, S. 1150), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende 7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Schmutzwassergebühren, Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m ³ Schmutzwasser jährlich	3,90 €
Die Gebühr beträgt für Mitglieder des Wupperverbandes je m ³ Schmutzwasser	2,37 €

Artikel 2

§ 11 Niederschlagswassergebühr, Nr. 5, erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1	1,17 €
Die Gebühr beträgt für Mitglieder des Wupperverbandes für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1	1,08 €
Die Gebühr beträgt für Straßenbaulastträger für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1	1,19 €

Artikel 3

§ 15 Vorausleistungen, Abs. 1, erhält folgende Fassung:

Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahresabwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.

Artikel 4

§ 16 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm, Abs. 4, erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt	95,42 €/m ³
--------------------	------------------------

Bekanntmachungsanordnung



Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 30.11.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 30. November 2017

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

37

**Wirtschaftsplan
des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Leichlingen
für das Wirtschaftsjahr 2018**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.07.2015 (GV.NRW.S.496) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -EigVO- vom 16.11.2004 – GV NRW.S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 26 der Verordnung vom 08.07.2016 (GV. NRW.S. 559) hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird im

Erfolgsplan

im Aufwand auf	7.381.285 €
im Ertrag auf	7.381.285 €

Vermögensplan in den

Einnahmen auf	6.051.192 €
Ausgaben auf	6.051.192 €

festgesetzt.

§ 2



Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2018 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 2.040.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 1.795.000 € festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Wirtschaftsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die **Entwässerungsgebühren** werden entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung der Stadt Leichlingen festgesetzt.

Leichlingen, den 30.11.2017

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 30.11.2017 übereinstimmt und das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 30.11.2017

gez. Frank Steffes
Bürgermeister